

Abschließend vorzunehmende Schritte im Bereich der Förderung Breitband (TPDG) vor der formellen Bewilligung

Bei der Beantragung der Fördergelder gab es die Möglichkeit, Fördergelder sowohl beim Bund (50 % Förderung) als auch beim Land (40 % Förderung sowie weitere Fördergelder des Landes von 10 % bei einer Kommune, die sich in der Haushaltssicherung befindet) zu beantragen.

Die Beantragung der Fördergelder vom Bund und vom Land ist jeweils einzeln bei den Förderstellen erfolgt und befindet sich nun in der abschließenden Bewilligung. Das Land hat zwischenzeitlich den entsprechenden Förderbescheid durch den Wirtschaftsminister Pinkwart an die Mitgliedskommunen übergeben. Auch für den abschließenden Bundesförderbescheid steht nur noch eine Formalie aus.

Nachdem der Bund die Unterlagen zur Beantragung der Fördermittel für den Breitbandausbau der TPDG erhalten hat, hat er festgestellt, dass es eine Patronatserklärung, wie sie dem Land vorliegt, ebenfalls auch für den Bund erforderlich ist. Die TPDG wurde erst vor ein paar Tagen dazu aufgefordert, die Patronatserklärung gegenüber des Bundes abzugeben. Diese ist dringend einzureichen, da die TPDG ansonsten keinen endgültigen Förderbescheid erhält.

In der Anlage finden Sie für jede Kommune die jeweilige Patronatserklärung zur Vorlage bei der atene KOM.

Die inhaltliche Beschreibung ist eine Vorgabe des Bundes und kann nicht geändert werden.

Es besteht die Möglichkeit, eine Patronatserklärung oder eine Bürgschaftserklärung abzugeben. Dieses stellt der Bund frei. Ebenso wie gegenüber dem Land NRW empfiehlt die Geschäftsführung der TPDG nach Rücksprache mit den Mitgliedskommunen eine Patronatserklärung abzugeben und die Bürgschaftserklärung in dem anliegenden Vordruck durchzustreichen.